

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Hennigsdorf für das Jahr 2014

BV 0091/2013

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. 11.2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158), geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. I/10, [Nr. 46]) i. V. m. §§ 24 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz- OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. I/10, [Nr. 47]) wird vom Bürgermeister der Stadt Hennigsdorf als örtliche Ordnungsbehörde gemäß des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf vom 11.12.2013 für das Gebiet der Stadt Hennigsdorf folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen anlässlich besonderer Ereignisse an Sonntagen und Feiertagen in der Stadt Hennigsdorf

(1) Gemäß § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes dürfen Verkaufsstellen im Jahr 2014 anlässlich der aufgeführten Ereignisse an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

- 06.04.2014 → Eröffnung der Ausstellung im Grenzturm mit Veranstaltung „25 Jahre Mauerfall“, 20 Jahre Ausstellung im Grenzturm
- 31.08.2014 → 18. Hennigsdorfer Festmeile
- 14.09.2014 → Tag des offenen Denkmals
- 05.10.2014 → Handwerkermarkt zum Erntedankfest in Hennigsdorf
- 07.12.2014 → Hennigsdorfer Weihnachtsmarkt

(2) Die Geltungsdauer der Verordnung wird bis zum 31.12.2014 begrenzt.

(3) Die verkaufsoffenen Tage anlässlich besonderer Ereignisse sind jährlich neu festzulegen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen tritt eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hennigsdorf, 12.12.2013

gez. Schulz
Bürgermeister